

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 05.04.2022 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



1. Nachtragssatzung vom 05.04.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Rösrath vom 14.12.2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rösrath am 04.04.2022 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 14.12.2021 beschlossen.

§ 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 5 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Rösrath wird wie folgt neu gefasst:

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner, die bzw. der seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Rösrath wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rösrath fallen. Die Anregungen oder die Beschwerden müssen in Textform abgefasst sein.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 05.04.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Rösrath vom 14.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 05.04.2022

Bondina Schulze
Bürgermeisterin